

**29. Unter welchen Umständen binden veröffentlichte allgemeine Geschäftsbedingungen eines Unternehmers den Vertragsgegner, auch wenn er sie nicht kennt?**

I. Zivilsenat. Urf. v. 26. Oktober 1921 i. S. W. (Kl.) w. J. (Defl.).  
I 132/21.

I. Landgericht Leipzig. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte betreibt ein Expeditionsgeschäft in Leipzig. Der dort wohnhafte Kläger beauftragte sie am 18. Dezember 1918, sein

Gepäck von seiner Wohnung nach dem Hauptbahnhof zu befördern. Unterwegs ist es in Verlust geraten. Der Kläger fordert Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Die Beklagte erwidert, der Vertrag sei mit der allgemeinen Bedingung geschlossen worden, daß für jeden durch Schuld des Unternehmers auf dem Transport in Verlust geratenen Gegenstand bei Etüden nach Tarif A nur bis zur Höhe von 50 *M*, nach Tarif B nur bis zur Höhe von 200 *M* Ersatz geleistet werde. Diese Bedingung sei in ihrer Geschäftsstelle, in der der Kläger den Auftrag erteilt habe, auf einem gelben Plakat für jedermann sichtbar angeschlagen.

Das Landgericht erkannte auf einen Eid des Klägers, daß er das Plakat mit der Haftungsbeschränkung nicht gelesen habe. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage bis auf einen kleinen Betrag ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Gepflogenheit der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalten, für die mit ihnen abzuschließenden Geschäfte besondere Bedingungen aufzustellen, sei allgemein bekannt; jeder, der mit einer solchen Anstalt abschließt, unterwerfe sich ihren Bedingungen stillschweigend, vorausgesetzt nur, daß sie gehörig veröffentlicht worden seien. Eine solche gehörige Veröffentlichung liege in dem Aushange eines die Bedingungen enthaltenden Plakats in dem Geschäftsraum der Beklagten an einer ins Auge fallenden Stelle. Die Haftungsbeschränkung sei deshalb Teil des Vertrags geworden. Ein Verstoß gegen die guten Sitten könne in der Beschränkung nicht erblickt werden.

Die Revision erhebt folgende Rügen: Ob die Haftungsbeschränkung an sich zulässig sei, möge nachgeprüft werden. Der Standpunkt des Berufungsgerichts hinsichtlich der stillschweigenden Unterwerfung unter die Bedingungen sei nicht zu billigen. Es komme allein darauf an, ob der Kläger die Bedingungen gelesen habe. Der Speditur müsse derartige Einschränkungen dem Auftraggeber beim Abschluß bekanntgeben.

Der Revision ist der Erfolg nicht zu versagen. Zwar unterliegt die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Haftungsbeschränkung, welche die Beklagte für sich in Anspruch nimmt, an sich zulässig ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt, keinem Bedenken. Aber es ist dem Berufungsgerichte nicht darin zuzustimmen, daß jene Haftungsbeschränkung ohne weiteres Teil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags geworden ist. Allgemein bekannt ist, daß die Eisenbahnen und ähnliche größere Verkehrsanstalten, ebenso wie Banken usw., Bedingungen herauszugeben pflegen und diese ihren Abschlüssen zugrunde legen. Die Rechtsprechung hat anerkannt, daß solche allgemeinen Be-

dingungen in der Tat für die einzelnen Abschlüsse, selbst wenn sie dem Kunden der Anstalt nicht bekannt sind, maßgebend werden können, vorausgesetzt, daß sie ordnungsmäßig veröffentlicht worden sind, und wohl auch, daß sie nicht solche Bestimmungen enthalten, die eine freiwillige Unterwerfung der Kunden unter sie von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen und deshalb nicht üblich sind. Es fragt sich zunächst, auf welche Anstalten und Geschäftsbetriebe jener in der Praxis entwickelte Grundsatz Anwendung finden kann. Offenbar geht es nicht an, daß unterschiedslos jeder einzelne Geschäftsmann ohne Rücksicht auf Art und Umfang seines Betriebs sich auf Bedingungen beruft, die er in geeigneter Weise veröffentlicht hat. Das würde eine Verwirrung des Geschäftslebens bedeuten. Die Art und der Umfang des Betriebs muß also so sein, daß das Publikum nach dem, was zurzeit üblich ist, mit dem Bestehen solcher Geschäftsbedingungen zu rechnen hat. Das ist zweifellos der Fall bei Privateisenbahnen, bei größeren Banken, bei Verbänden von Betrieben, die dem Verkehr dienen, u. dgl. Wie weit darüber hinaus der Kreis zu erweitern ist, ist nach der Verkehrsübung zu bemessen, wobei auch örtliche Gewohnheiten in Frage kommen können. Die Grundlage hierfür zu schaffen, ist Sache der tatsächlichen Feststellung. Nicht ohne weiteres kann angenommen werden, daß ein einzelner Expeditur rechtlich in der Lage ist, so zu verfahren. Das würde jedenfalls eine genaue Erörterung der Verhältnisse des Betriebs, insbesondere seiner Stellung im Verkehrsleben, erfordern.

Außerdem kann im vorliegenden Falle nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht angenommen werden, daß die Veröffentlichung ordnungsmäßig erfolgt ist. Wenn solche Bedingungen ohne weiteres jedem aus dem Publikum gegenüber, der mit der Anstalt einen Vertrag schließt, maßgebend sein sollen, so ist zu verlangen, daß sie der Allgemeinheit zur Kenntnis gebracht werden. Das hat durch Anzeigen in Zeitungen, die von dem in Betracht kommenden Kreise des Publikums gelesen werden, unter Umständen durch öffentlichen Anschlag an geeigneten Stellen o. dgl., zu geschehen. Die Allgemeinheit des Publikums oder des in Betracht kommenden Kundenkreises muß in der Lage sein, von den Bedingungen Kenntnis zu nehmen. Deshalb muß die Veröffentlichung je nach Lage des Falles wiederholt werden, so daß die Kenntnis der Bedingungen Allgemeingut werden kann. Diesen Erfordernissen genügt ein Anschlag im Geschäftsraum der Anstalt, wie er hier vorliegt, der Regel nach nicht, jedenfalls dann nicht, wenn es sich um einen wechselnden Kundenkreis handelt.

Ein solcher Anschlag im Geschäftsraum kann vielmehr nur in der Richtung in Betracht kommen, ob dem einzelnen Kunden beim Abschluß dadurch Kenntnis von den Bedingungen gegeben ist. Das wird dann anzunehmen sein, wenn der Kunde die Kenntnis erlangen mußte, wofür

---

er sich ihr nicht entziehen wollte. So aber war die Sachlage hier nicht. Das Plakat hing im Kontorraum an der Wand unter einem anderen Plakat und in der Nähe von Landkarten. Es enthält einen längeren Text; der Satz über die Haftungsbeschränkung ist nicht besonders groß gedruckt. Mit Recht hat deshalb das Landgericht angenommen, daß keineswegs ein Besteller mit Notwendigkeit auf diesen Satz aufmerksam werden mußte.